
DOKUMENTATION

Zur Verfolgung bekennnistreuer Pfarrer in Skandinavien, insbesondere in Finnland

VORBEMERKUNG:

Diese Dokumentation umfaßt 4 Teile:

A Bericht von einer Tagung zum Verhältnis kirchlichen und staatlichen Rechts

Diese Tagung fand aus gegebenener Veranlassung statt: Angesichts der zunehmenden Verfolgung bekennnistreuer lutherischer Pfarrer in Skandinavien.

B Eine aktuelle Mitteilung aus Finnland: Bekennnistreue Pfarrer vor Gericht.

C. Ein finnischsprachiger Bericht hierzu mit einem Foto aus der Gerichtsverhandlung

D. Rezension eines fachwissenschaftlichen juristischen Buches zum Thema Staats- und Kirchenrecht angesichts der hierdurch aufgeworfenen Fragen.

A. „Ius divinum et ius humanum in ecclesia“

Nordeuropäische Lutherakademie (NELA) tagte in Finnland

LOIMAA (dma). „Ius divinum et ius humanum in ecclesia“ (= *Göttliches und menschliches Recht in der Kirche*) – unter diesem Titel stand das Symposium 2007 der Nordeuropäischen Lutherakademie (NELA) vom 9. bis 12. August in der finnischen Kleinstadt Loimaa. Dazu konnte Rektor Tom Säilä rund 50 Tagungsgäste – vorwiegend aus den skandinavischen Ländern und dem Baltikum, aber auch aus Deutschland und sogar den USA – begrüßen.

Die Unterscheidung zwischen ius divinum, dem göttlichen Recht, und ius humanum, dem menschlichen Recht, ist in der Kirche bereits seit dem 11. Jahrhundert gebräuchlich. Ius divinum bezeichnet dabei das unveränderliche, geoffenbarte christliche Glaubensgut, während ius humanum das veränderliche und der jeweiligen Zeit anpassbare kirchlich-institutionelle Recht meint. Vor dem Hintergrund der derzeitigen Entwicklungen in den skandinavischen lutherischen Kirchen, mangelte es diesem Thema nicht an Aktualität. Denn seit geraumer Zeit gehen einige theologisch-liberale Kirchenleitungen mit erstaunlicher Härte gegen Pfarrer vor, die bestimmte Lehrmeinungen nicht teilen.

So hatte beispielsweise ein finnischer Pastor Probleme bekommen, weil er der feministischen Tauftheologie widersprochen hatte. „Eine Taufe, die nicht dem Auftrag Christi gemäß im Namen des Vaters, des Sohnes und des Heiligen Geistes vollzogen wird, ist aber gar nicht gültig“, betonte er und führte damit der Versammlung in aller Deutlichkeit vor Augen, was es heißt, wenn auf der Grundlage menschlichen Rechts das überlieferte Glaubensgut der political correctness unterworfen wird. Vor dem Hintergrund des spezifisch lutherischen Verständnisses von der Heiligen Schrift als „Rechtsgrundlage“ der Kirche, machte Dr. Armin Wenz (SELK) aus Oberursel, der einzige Redner aus Deutschland beim diesjährigen Symposium, in seinem Vortrag noch einmal deutlich: „Das Kirchengesetz ist von Christus gegeben worden.“ Auf diesem Aspekt baute in einer späteren Rede der norwegische Pfarrer Jan Bygstad auf, der zwischen Kirchenrecht im herkömmlichen Sinn und dem Kirchenregiment auf der Grundlage der Autorität der Schrift unterschieden wissen wollte.

„Ist die Demokratie Fortsetzung der Offenbarung?“, fragte wiederum der schwedische Pastor Dr. Dag Sandahl in seinem viel beachteten Vortrag. Zum einen ging Sandahl darin auf das Ideal der Volkskirche ein, indem er hervorhob, dass die Schwedische Kirche zweifellos die Kirche aller sein sollte. Zum anderen stellte er jedoch klar heraus, dass die Generalsynode als kirchenleitendes Organ eben auch nur aus fehlbaren Menschen bestehe. „Demokratie in der Kirche umzusetzen, kann deshalb nicht heißen, die Offenbarung

fortzuschreiben“, unterstrich Sandahl. „Demokratie in der Kirche sollte heißen, den Dialog mit all ihren Mitgliedern zu suchen.“ Dies erfordere allerdings in besonderer Weise den Dialog mit der Heiligen Schrift und der Tradition der Kirche.



Teilnehmer des NELA-Symposiums 2007.

Neben einer Reihe weiterer Vorträge fand abschließend eine zusammenfassende Podiumsdiskussion statt, in die der schwedische Pastor Fredrik Sidenvall einführte. Kritischen Stimmen aus dem Publikum, die in der historischen episkopalen Sukzession und dem Erstarren des Bischofsamtes durch die Porvoo-Erklärung von 1992 eine Mit-Ursache der gegenwärtigen Problematik sahen, entgegnete Sidenvall mit dem Hinweis, dass ein starkes Bischofsamt keineswegs negative Auswirkungen haben müsse – das habe nicht zuletzt die skandinavische Kirchengeschichte gezeigt. So offenbarte sich abschließend aber auch noch einmal wieder, welche Frage innerlutherisch stets ein Punkt der Diskussion war und vermutlich auch bleiben wird, nämlich die der Bedeutung des kirchlichen Amtes. Was letztlich ausblieb, war ein zusammenfassendes Thesenpapier zum NELA-Symposium 2007. Es wäre wünschenswert gewesen, da die Tagung ebenso deutlich gemacht hat, wieviel Diskussionsbedarf zu diesem Thema noch besteht.

Neben den theologischen Vorträgen und gottesdienstlichen Feiern standen auch allabendliche Sauna-Besuche auf dem Programm, zu denen die finnische Delegation die Teilnehmer ermunterte. Wem diese – für Finnland typische – Form zur Pflege sozialer Kontakte doch eher ungewöhnlich erschien, hatte während der zahlreichen Mahlzeiten noch genug Gelegenheit, sich mit Rednern und Tagungsteilnehmern auszutauschen.

B. Aktuelle Mitteilung aus Finnland

+ Liebe Brüder,

jetzt ist es wahr, obwohl ich dies im Voraus nicht geglaubt hätte - oder nicht glauben wollte:

Zwei Pfarrer (der stellvertretende leitende Pastor Tauno Tuominen und der Missionar Ari Norro) und eine Laienchristin (Frau Pirkko Ojala, die Vorsitzende des lokalen Vereins des "Finnischen Lutherischen Evangeliumsvereins") wurden im Bezirksgericht Hyvinkää zu Geldstrafen wegen Verstöße gegen das Antidiskriminierungsgesetz verurteilt. Pfarrer Norro, der ein überzeugter Frauenordinationsgegner ist, hatte sich geweigert, zusammen mit einer Pfarrerin zu amtieren. Diese hätte bei der Abendmahlsausteilung geholfen, doch ihr Ercheinen kurz vor dem Gottesdienst in der Sakristei soll dem Pfarrer Norro und Frau Ojala eine Überraschung gewesen sein.

Pfarrer Norro hatte angeboten, auszuweichen, doch die genannte Pfarrerin hatte entschieden, selber nicht zu bleiben. Pfarrer Norro wurde wegen Diskriminierung

verurteilt.

Pfarrer Tuominen, der kein Frauenordinationsgegner ist, wurde seinerseits wegen Diskriminierung in seinem leitenden Amt verurteilt, und Frau Ojala, weil sie - als Vertreterin des Arbeitgebers von Pfarrer Norro - nicht das Ausweichen der Pastorin verhindern wollte bzw. dies gutgeheissen hat. (Die Angaben basieren auf die Nachricht in der Onlineversion der Zeitung Helsingin Sanomat, 14:23 Uhr finnischer Zeit heute, am

30. November 2007; <http://www.hs.fi/>

Ich weiß nicht, ob die Verurteilten in die Berufung gehen. Ich hoffe das sehr. Sonst bildet die heutige Entscheidung einen Präzedenzfall, die jede Kirche und sogar jeden christlichen Verein jederzeit betreffen könnte.

Gott helfe meiner Kirche und meinem Vaterland!

Martti Vaahtoranta

PS. Es wäre mir lieb, wenn Sie/Ihr diese Nachricht weiterverbreiten würden/würdet.

C Der (finnischsprachige) Bericht in <http://www.hs.fi/> mit Foto !

Papit kiistivät syytteet naispapin syrjimisestä vii me kevää nä Hyvi nkää llä

**Naispapin kirkosta poistumiseen johtanut tilanne tuli yllä-
tyksenä**

Pappi sanoi lähteneensä pois, kun tilanne kävi ahdistavaksi

Julkaistu: 17.11.2007 lehdessä osastolla Kotimaa

mikko paakkanen



HYVINKÄÄ. Moni yllättyi Hyvinkään kirkon sakastissa juuri ennen sunnuntaijumalanpalvelusta viime maaliskuussa, kun naispuolinen seurakuntapastori tuli työpaikalleen. Asia tuli ilmi Hyvinkään käräjäoikeudessa perjantaina, kun siellä käsiteltiin Suomen ensimmäisiä syytteitä naispapin syrjimisestä.

Kaksi Suomen luterilaisen evankeliumiyhdistyksen (Sley) edustajaa ei tiennyt, että työvuoroon oli merkitty naispappi. Tuolloiselle vs. kirkkoherralle puolestaan oli yllätys, että vierailevaksi saarnaajaksi tullut Sleyn pappi kieltäytyy vakaumuksensa vuoksi jumalanpalveluksista naispappien kanssa.

Sakastissa käytiin nopea keskustelu, jonka jälkeen naispappi poistui työpaikaltaan. Tapaus johti rikosepäilyihin, kun kirkkovaltuuston puheenjohtaja teki siitä tutkintapyynnön.

Vs. kirkkoherraa syytetään työsyrynnästä ja virkavelvollisuuden rikkomisesta. Hän asetti syyttäjän mielestä työnantajan edustajana naispappin epäedulliseen asemaan sukupuolen perusteella.

Sleyn pappia ja hänen vierailuaan järjestellyttä Sleyn paikallisyhdistyksen puheenjohtajaa syytetään syrjinnästä. Syyttäjän mielestä he estivät naista tekemästä töitä sukupuolen perusteella.

Kaikki kolme kiistivät syytteet, muun muassa koska eivät katsoeet voivansa vaikuttaa tapahtumiin.

Osapuolet eivät olleet erityisen innostuneita siitä, että maallinen oikeus otti asian käsittelyyn. Sleyn pappi [Ari Norro](#) sanoi oikeudenkäynnin tauolla Helsingin Sanomille, että tällaiset tapaukset olisi parempi käsitellä kirkon piirissä. Kirkosta poistunut pappi [Petra Pohjanraito](#) puolestaan piti ikävänä, että työtovereiden välisiä asioita joudutaan käsittelemään oikeudessa. Hän arveli silti, että asia saaattaa lopulta koitua kirkolle hyödyksi.

Oikeudessa Pohjanraito sanoi poistuneensa kirkosta painostuksen alaisena. Kukaan ei suoraan käskenyt poistua, mutta tilanne oli ahdistava, hän kertoi. "Jos sinä jäät, minä lähten", hän kertoi Norron sanoneen sakastissa. Hän arvioi ratkaisun olleen siinä tilanteessa ainoa mahdollinen, jotta jumalanpalvelus saatiin käyntiin.

Ratkaisulla oli kiire. Pohjanraidon saapumisesta oli jumalanpalveluksen alkuun vain 15 minuuttia, eikä jumalanpalveluksilla ole tapana alkaa myöhässä.

Norro kertoi tarjoutuneensa itse poistumaan. Hän sanoi jääneensä, koska Pohjanraito ehti poistua ensin.

Vs. kirkkoherra [Tauno Tuominen](#) ei juuri osallistunut sakastissa käytyyn keskusteluun. Hänen syytteensä johtuvatkin lähinnä siitä, ettei hän esimiehenä puuttunut asiaan. "Mietin ja mietin, ja kellon käydessä Petra ratkaisi", Tuominen kertoi. Hän ei vastusta naispappia.

Syrjintäsyytteen saanut Sleyn paikallisyhdistyksen puheenjohtaja kertoi saaneensa Tuomiselta käsitteksen, että kyseisenä sunnuntaina kirkossa olisi miespuolinen seurakuntapastori. Syyttäjän mukaan nainen oli lupailut paikalla olijoille, ettei sinne tule naispappia.

D Rezension eines fachwissenschaftlichen juristischen Buches zum Thema Staats- und Kirchenrecht

Stefan Mückl: Europäisierung des Staatskirchenrechts (Neue Schriften zum Staatskirchenrecht. Band 1), Nomos Verlagsgesellschaft Baden-Baden 2005, 631 S. ISBN 3-8329-1294-0, 119,- €

Dürfen in staatlichen Schulräumen Kruzifixe hängen? Dürfen muslimische Lehrerinnen mit Kopftuch ihren Unterricht halten? Wie verhält sich der Tierschutz zum rituellen Schächten? Darf eine diakonische Einrichtung von ihren Mitarbeitern Loyalität zu religiösen Grundsätzen verlangen? Ist es zulässig, daß Männerklöster Frauen den Zutritt verwehren? Zwingen neue Antidiskriminierungsgesetze Kirchen dazu, das geistliche Amt für jeden zu öffnen, der eine entsprechende Ausbildung nachweisen kann? Ist Scientology eine Kirche oder ein Wirtschaftsunternehmen?

Alle diese Fragen berühren das Staatskirchenrecht und werden in dieser Freiburger Habilitationsschrift aus dem Jahre 2005 an der einen oder anderen Stelle exemplarisch thematisiert. Dabei liegt das Hauptaugenmerk des

Verfassers auf der Frage, inwiefern die mit der zunehmenden europäischen Integration voranschreitende Europäisierung des Staatskirchenrechts auf die gewachsenen nationalstaatlichen Rechtsstrukturen einwirkt. Mückl klärt zunächst die Begriffe „Staatskirchenrecht“ und „Europäisierung“. Unter Staatskirchenrecht ist der Rechtsbereich zu verstehen, durch den der Staat - sei es durch einseitige Setzungen, sei es durch vertragliche Vereinbarungen - seine Beziehungen zu den Religionsgemeinschaften regelt. Europäisierung des Rechts bezeichnet wiederum die zunehmende Angleichung der Rechtsgebiete in den europäischen Staaten. Diese Angleichung betrifft insbesondere das Zivilrecht, das Arbeitsrecht, das Wirtschaftsrecht, zunehmend auch das Verwaltungsrecht und das Strafrecht. Auch wenn Mückl auf dem Gebiet des Staatskirchenrechts eine große Resistenz gegen eine Europäisierung wahrnimmt, liegt es für ihn auf der Hand, daß die Berücksichtigung der nationalen Ebene alleine heute nicht mehr ausreicht. Immer wieder finden sich in der Rechtssprechung des Europäischen Gerichtshofs Urteile, die die Religionsfreiheit, implizit aber auch institutionelle Fragestellungen berühren. Mückl geht in seiner Untersuchung so vor, daß er das geltende Recht analysiert, wobei Erkenntnisse der Rechtsvergleichung und der Rechtsgeschichte einbezogen werden. Im ersten Hauptteil widmet er sich den verschiedenen Typen des nationalen Staatskirchenrechts. Im zweiten Teil wird die „Perspektive von oben“ eingenommen, wenn die Europäisierung des Rechts in den Blick kommt. Im dritten Teil werden beide Linien aufeinander bezogen.

In Teil I stellt Mückl die drei Grundformen staatskirchenrechtlicher Systeme in Europa vor, ordnet sie geographisch zu und arbeitet Unterschiede, historische Hintergründe und Gemeinsamkeiten heraus. Alle drei Grundtypen, das Staatskirchensystem, das Trennungssystem und das Kooperationsystem, klären je auf ihre Art denselben unumgänglichen Grundsachverhalt, nämlich das Verhältnis von politischer Herrschaft und religiösen Überzeugungen und Gewissensbindungen, die jeweils durch spezifische Institutionen repräsentiert werden. Der Systemvergleich darf sich dabei nach Mückl nicht auf das Staatskirchenrecht an sich beschränken, sondern muß auch konkrete rechtliche Sachbereiche berücksichtigen. Für seine Untersuchung wählt der Autor diese Sachbereiche nach den Kriterien der Aussagekräftigkeit, der Repräsentativität und der europäischen Relevanz aus. Diesen Kriterien genügen vier Sachbereiche: der Rechtsstatus der Kirchen, ihre Wirkungsmöglichkeiten, ihre institutionelle Kooperation mit dem Staat, ihre Finanzierung. Mückl geht diese Rechtsbereiche für alle drei Grundformen des Staatskirchenrechts durch. Als Beispiel für das Staatskirchensystem dient England. Das Trennungssystem wird an Frankreich veranschaulicht. Der ungleich größeren Vielfalt des Kooperationsystems wird der Verfasser dadurch gerecht, daß er neben dem staatskirchenrechtlichen System Deutschlands auch dasjenige Spaniens darstellt.

Nach dem Einzeldurchgang nimmt Mückl einen Systemvergleich vor, um Gemeinsamkeiten und Unterschiede herauszuarbeiten. Der größte Unterschied zwischen den Grundformen besteht bei der Frage nach dem Rechtsstatus der Kirchen, die in einem Fall an sich schon als Rechtspersonlichkeiten behandelt werden (Körperschaft des *öffentlichen Rechts*), im andern Fall solche Rechtspersonlichkeiten nur nach *privatem Vereinsrecht* werden können. Ungeachtet dieses Unterschieds hat die typologische Einteilung zunehmend begrenzte Aussagekraft. In allen Grundformen wird den Kirchen ein grundsätzlich positiver Stellenwert zugemessen. Der moderne Verfassungsstaat bringt durch die Zubilligung einer voraussetzungslosen Autonomie den Kirchen ein Vertrauen entgegen, das er anderen Institutionen des öffentlichen Lebens nicht einräumt. Mit diesem Vertrauensvorschuß schützt der Staat auch sich selber vor der eigenen Absolutsetzung und überläßt die Fragen der Transzendenz den Religionen. Alle staatskirchenrechtlichen Grundtypen verbindet ein Konsens hinsichtlich der wesentlichen rechtlichen Strukturprinzipien Säkularität, Neutralität und Parität. Die Säkularität des Staates schließt nirgends mehr eine Kooperation mit den Religionsgemeinschaften aus, ein radikaler Laizismus ist mithin allenthalben überwunden. Das Neutralitätsgebot bedeutet für den Staat ein Interventionsverbot in den internen Bereichen der Kirchen. Der Staat stellt im Unterschied zu den Kirchen die Wahrheitsfrage nicht und enthält sich jeder Bewertung religiöser Sachverhalte. Das Paritätsprinzip hält den Staat offen für alle Religionsgemeinschaften. Dies gilt ungeachtet der jeweiligen nationalen und kulturellen Prägung des Staatskirchenrechts. Neue Probleme ergeben sich freilich hier im Umgang mit dem Islam, der bislang institutionell und damit rechtlich kaum greifbar ist.

Im zweiten Hauptteil wendet Mückl sich den Einwirkungen des Europäischen Gemeinschaftsrechts auf das mitgliedersstaatliche Staatskirchenrecht zu. Das Staatskirchenrecht verbleibt bislang in der alleinigen Kompetenz der Staaten, allerdings sind mittelbare Einwirkungen des Gemeinschaftsrechts zu beobachten. Der Verfasser geht die Anknüpfungspunkte für die mittelbare Sachkompetenz für staatskirchenrechtliche Fragen im europäischen Gemeinschaftsrecht durch. Diese *Anknüpfungspunkte* reichen vom Grundrecht der Religionsfreiheit bis zu Regelungen zu Schulsatzungen oder zur Fernsehpräsenz der Religionen, um nur einige Beispiele zu nennen. Die tatsächlichen *Einwirkungen* des Gemeinschaftsrechts auf das Staatskirchenrecht der Mitgliedsstaaten betreffen bislang in erster Linie wirtschaftliche Aktivitäten der Kirchen jenseits ihrer religiösen Kernkompetenz. Allerdings stellt Mückl eine gewisse Inkonsistenz fest, wenn den Kirchen etwa im Arbeitsrecht *sekundärrechtliche* „Ausnahmeregelungen“ zugestanden werden, wo diese Ausnahmen eigentlich *primärrechtlich* bzw. grundrechtlich im Zusammenhang der Religionsfreiheit und der kirchlichen Autonomie geboten sind.

In seiner Zusammenführung der beiden Perspektiven „von unten“ und „von oben“ stellt der Autor fest, daß das

Phänomen der Europäisierung die verschiedenen staatskirchenrechtlichen Systeme nicht in Frage stellt. Wohl aber ist eine gewisse Angleichung grundrechtlicher Gewährleistungen und Standards zu beobachten. Am Rande streift der Verfasser die Türkei-Problematik, die neue Fragestellungen aufwirft. Bereits die EU-Erweiterung nach Osteuropa hatte eine Zunahme an staatskirchenrechtlicher Vielfalt zur Folge. Mückl schließt mit einem positiven Fazit. Das rechtlich geordnete Nebeneinander der staatlichen und kirchlichen Potenzen dient der Identitätsstiftung, auf die die Europäische Union angewiesen ist. Wahrt dieses Nebeneinander die jeweilige Unabhängigkeit der anderen Seite in den jeweils eigenen Angelegenheiten, so ist ein gedeihliches Zusammenwirken in beiderseitigem Interesse möglich und so gibt es in einem solchen „Haus“ viele Wohnungen für unterschiedliche staatskirchenrechtliche Systeme. -

Dieses insgesamt „optimistische“ Fazit macht den Verfasser nicht blind dafür, daß die weitere Entwicklung des Gemeinschaftsrechts als einer Rechtsordnung „im Werden“ (542) sorgfältig beobachtet werden muß. Mückl betont, daß die Kirchen sehr spät zum Gegenstand der Gemeinschaftsrechtsordnung geworden sind, die sich lange Zeit fast ausschließlich auf wirtschaftliche Tatbestände konzentrierte. Ausdrücklich positiv zu werten ist die „Amsterdamer Kirchenerklärung“ von 1997, der Mückl eine interpretationsleitende Bedeutung zumißt. Mit der darin festgeschriebenen Religionsfreiheit bzw. mit dem fest verankerten Selbstbestimmungsrecht vermögen die Kirchen „Regelungen abzuwenden, die sie in ihrer Sendung unverhältnismäßigen und unangemessenen Beschränkungen aussetzen würden“ (544). Welche Beschränkungen das sein könnten, klingt in Mückls Untersuchung immer wieder an, wenn er etwa unter der Rubrik „Symbolakte von Gemeinschaftsorganen“ eine Entschließung des Europäischen Parlaments zu „Frauen und Fundamentalismus“ erwähnt, die zwar nicht rechtsrelevant ist, deren Fortentwicklung in Rechtsakte hinein freilich nicht undenkbar ist. Auch die Anfrage eines griechischen Abgeordneten, „ob die Weigerung der griechisch-orthodoxen Kirche, Frauen zu Priestern zu weihen, gegen europäisches Recht verstoße“, findet Erwähnung (476, Anm. 274). Mückl spricht von der Gefahr einer formalistisch-technizistischen Rechtsanwendung (41 9)^[1], wenn Priester sachwidrig als Selbständige oder Arbeitnehmer wahrgenommen werden, so daß der Ausschluß von bestimmten Personengruppen vom geistlichen Amt als Widerspruch zum europäischen Sekundärrecht (= angewandtes Recht) zu stehen kommt. Solche Tendenzen widersprechen den primärrechtlichen (= grundrechtlichen) Prinzipien der Religionsfreiheit und der Autonomie der Kirchen sowie der religiösen Neutralität des Staates, die bisher auch auf europäischer Ebene unangetastet in Geltung stehen. „Regelungskompetenzen hinsichtlich Kultus und Sakramentenverwaltung, religiöser Lehre und Verkündigung kommen“ der Gemeinschaft „ebensowenig zu wie Einflußnahmen auf das kirchliche Ämterrecht und die kirchliche Ämterstruktur.“ (41 7f)^{2[2]}

In einer Zeit, in der aus Finnland gemeldet wird (September 2007), daß Pfarrer und Laien, die sich aufgrund einer Gewissensbindung an die traditionelle kirchliche Lehre einer Zusammenarbeit mit ordinierten Frauen verweigern, wegen eines Verstoßes gegen das Antidiskriminierungsgesetz angeklagt werden, in der auch in Deutschland Frauenordinationsgegner im „herrschaftsfreien“ Diskurs darauf hingewiesen werden, sie befänden sich mit ihrer Position im Widerspruch zu menschlichen Grundrechten, ist die Untersuchung Mückls von allerhöchster Bedeutung. Denn Mückl stellt die *tatsächliche* Rechtslage dar, nicht ohne hier und da vorsichtig auf Gefährdungen des überkommenen staatskirchenrechtlichen Konsenses durch neue Tendenzen hinzuweisen. Die staatskirchenrechtlichen Themen und Aspekte sind Legion. Sowohl etwa die Frage des Umgangs mit dem Islam als auch die zunehmende widerrechtliche Diskriminierung traditioneller Christen, die eine Ordination von Frauen zum Amt der Kirche ablehnen, sind zwei hoch aktuelle Brennpunkte, die daran gemahnen, daß die Zukunft des Verhältnisses von Staat und Kirche kaum im Zustand staatskirchenrechtlicher Unbedarftheit zu bewältigen sein wird. Es ist zu hoffen, daß kompetente Juristen wie Mückl die künftigen Entwicklungen weiterhin mit großer Aufmerksamkeit begleiten und ihre Analysen in den Kirchen zur Schärfung des rechtlichen Sachverstands und damit zu einem nüchternen und ehrlichen Umgang miteinander führen.

Armin Wenz

^[1] Vgl. auch 546, wo Mückl von der Gefahr „einer schleichenden Kompetenzverschiebung auch auf solchen Gebieten“ spricht, „in denen dies ausweislich des Primärrechts gerade ausgeschlossen sein soll.“

^{2[2]} „Keinen irgendwie gearteten wirtschaftlichen Bezug weist ... das geistliche Amt in den Kirchen ... auf: Dieses steht mit seinem ausschließlich religiösen Aufgabenfeld von vornherein außerhalb der von der Gemeinschaft verfolgten Vertragsziele ... Bereits von seinem normativen Anspruch her erfaßt das Gemeinschaftsrecht also nicht das (kirchen)rechtlich geordnete Beziehungsgefüge zwischen den Kirchen ... und ihren geistlichen Amtsträgern ...“ (506); „Dessen (des geistlichen Amtes) Charakteristikum ist vielmehr ein umfassendes personenbezogenes Rechtsverhältnis, bei dem die ‚Vergütung‘ aus der grundsätzlich lebenslangen Hingabe ... resultiert, aber keine Gegenleistung für erbrachte (wirtschaftlich relevante) *Tätigkeiten* darstellt.“ „In allen Modellen der Zuordnung von Staat und Kirchen ... unterfällt das geistliche Amt nicht dem Anwendungsbereich des weltlichen Arbeitsrechts.“ (507)